

# Stellungnahme

---

Verordnung über die Beschaffenheit und  
Kennzeichnung von bestimmten  
Einwegkunststoffprodukten  
(Einwegkunststoffkennzeichnungsverord-  
nung – EWKKennzV)



## Stellungnahme

---

Vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfes einer Verordnung über die Beschaffenheit und Kennzeichnung von bestimmten Einwegkunststoffprodukten (Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung – EWKKennzV).

### **Allgemeine Anmerkungen:**

Gemäß der zugrundeliegenden Richtlinie (EU) 2019/904 hätte der Durchführungsrechtsakt zu den Kennzeichnungsanforderungen bis zum 3. Juli 2020 verabschiedet werden sollen, um den betroffenen Unternehmen die Möglichkeit zu geben, sich bis zum 3. Juli 2021 auf die Anwendung der neuen Anforderungen vorzubereiten. Herstellern sollte so die benötigte Zeit zur Verfügung gestellt werden, um ihr Produktdesign und ihre Verpackungen an die neuen Kennzeichnungspflichten anzupassen. Diese 12 Monate waren bereits sehr knapp bemessen. Durch die deutliche Verzögerung der Annahme des europäischen Durchführungsrechtsaktes und damit auch der deutschen Durchführungsverordnung, die erst am 15. Dezember 2020 veröffentlicht wurde, bleibt den Unternehmen nun nicht ausreichend Zeit bis zum Inkrafttreten der Verordnung. Eine Verpackungsumstellung benötigt in der Regel eine Vorlaufzeit von mindestens 12 Monaten. Die aktuelle Lage durch Covid-19 führt zudem zusätzlich zu längeren Vorlaufzeiten bei den Lieferanten, da die Produktion teilweise nicht unter voller Auslastung stattfinden kann und zum Teil Verpackungen auf längere Zeit auf Vorrat vorproduziert wurden, um Engpässe zu vermeiden. Wir plädieren daher erneut dafür, dass die EU-Kommission den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnet, den Vollzug der neuen Regeln erst ab dem 1. Januar 2022 vorzusehen, beziehungsweise das Deutschland eigenständig den betroffenen Unternehmen die benötigten 12 Monate Übergangsfrist zugesteht.

Es muss sichergestellt werden, dass die im Rahmen der Übergangslösung aufzubringenden und nicht ablösbaren Aufkleber keine wichtigen Produktinformationen auf der Verpackung verdecken. Die spezifischen Anforderungen für die Aufkleber (v.a. Größe) sollten dieser Problemstellung entsprechend angemessen definiert werden.

Noch unklar ist aus unserer Sicht, wann und wie die Verpackungshersteller Zugang zu den Druckdaten der Kennzeichnungen erhalten werden. Zudem sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass von den Kennzeichnungspflichten allgemein und damit auch von der Übergangslösung der Kennzeichnung per Aufkleber nur solche Produkte betroffen sind, die ab dem 3. Juli 2021 in Verkehr gebracht werden, und dass jeglicher Bestand ohne das Aufbringen von Aufklebern abverkauft werden kann.

### **§ 4**

Die Möglichkeit der Kennzeichnung per Aufkleber in der Übergangszeit bis zum 3. Juli 2022 kann bei manchen Produkten einen Vorteil bieten. Da jedoch die Kennzeichnungen sowohl auf der Verkaufs- als auch auf der Umverpackung anzubringen sind, wenn die Oberfläche der Verpackung nicht weniger als zehn Quadratzentimeter beträgt, wird diese Möglichkeit bei vielen Produkten nicht helfen.



Wie oben bereits angemerkt ist angesichts langer Vorlaufzeiten und Bestellfristen eine Umstellung auf bedruckte Getränkebecher zum 3. Juli 2021 in der Regel nicht möglich. Eine Beklebung einzelner bereits produzierter Getränkebecher in Umverpackungen für den Verkauf an Endkunden ist außerhalb der Produktionsstätten aus hygienischen Gründen nicht möglich. Das Bekleben einzelner Becher, die sich nach dem 3. Juli 2021 noch im Lager der Lieferanten oder der Händler befinden, ist ebenfalls aus hygienischen Gründen nicht möglich und technisch gar nicht machbar, da die Becher aus den Umverpackungen entnommen und einzeln angefasst werden müssen. Somit dürfte die Ware nicht mehr in den Verkauf zurück. Der Material- und Personalaufwand für eine händische Beklebung von Getränkebechern steht zudem in keiner Relation zu dem Artikelpreis. Ein Verfahrensvorschlag könnte sein, ab dem 3. Juli 2021 ausnahmsweise und analog zu anderen betroffenen Produkten aus dem Hygiene-/Drogeriebereich bei Getränkebechern zum Verkauf an den Endkunden eine Kennzeichnung auch auf der Umverpackung der Becher zuzulassen, bis direkt bedruckte Becher in den Handel gelangen.

Abweichend von den Vorgaben der EU-Durchführungsverordnung wäre es wünschenswert, wenn auch bei Getränkebechern, die teilweise aus Kunststoff bestehen, ein Druck lediglich in Schwarz-Weiß bzw. einer einzigen Druckfarbe möglich wäre. Pro Druckfarbe muss in der Herstellung ein Klischee eingesetzt werden. Das aktuelle Logo enthält vier Farben (rot, blau, schwarz und weiß). Viel ökologischer wäre der Einsatz des Logos in lediglich einer Farbe, z.B. schwarz, wie es z.B. beim FSC-Logo der Fall ist.

Die Verwendung der neuen Kennzeichnung in der jeweiligen Amtssprache jedes EU-Mitgliedsstaates ist von der Komplexität des heutigen internationalen Marktes her nicht zu bewältigen. Produkte wie Getränkebecher werden nicht selten für zahlreiche, wenn nicht alle EU-Mitgliedsstaaten in einer einheitlichen Verpackung konfektioniert und vertrieben. Sortimenten würden unnötig aufgebläht werden. Es wäre für jeden EU-Mitgliedsstaat eine eigene Artikelvariante mit eigenen Artikeldaten erforderlich. Dies würde sämtliche Warenwirtschaftssysteme bei Industrie und Handel vor große Herausforderungen stellen. Für jede Designvariante würden immer wieder neue Druckklischees und Werkzeuge benötigt. Dies kann nicht im Sinne der Nachhaltigkeit sein. Die Kennzeichnung in Englisch sollte daher generell ausreichend sein beziehungsweise ein Fehlen einer deutschen Kennzeichnung nicht als Mangel oder Verstoß gegen die Verordnung gewertet werden.

*Der Handelsverband Deutschland (HDE) ist die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels. Insgesamt erwirtschaften in Deutschland 300.000 Einzelhandelsunternehmen mit drei Millionen Beschäftigten an 450.000 Standorten einen Umsatz von rund 540 Milliarden Euro jährlich.*